Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 60 Ausgegeben Danzig, den 27. August 1936

Inhalt:

145

Verordnung

zur Abänderung einiger Bestimmungen des Beamtenrechts.
Vom 26. August 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 21, 22, 10 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Reichsbeamtengesetz in seiner für Danzig geltenden Fassung erhält folgenden neuen § 10 a:

Dem Beamten steht die Freiheit seiner politischen Gesinnung und Vereinigungsfreiheit zu. Die Ausübung dieser Rechte findet ihre Grenze in den aus dem Amt sich ergebenden Pflichten (§ 10), insbesondere in der Verpflichtung zu Treue, Gehorsam und Ehrerbietung gegenüber der Staatsregierung.

Artikel II

Das Beamtenruhestandsgesetz vom 23. Februar 1926 in seiner jetzigen Fassung wird folgendermaßen geändert:

1. Der Abs. 1 des § 9 erhält folgende Fassung:

   Jeder unmittelbare Staatsbeamte, der ein Diensteinkommen aus der Staats- oder einer anderen öffentlichen Kasse bezieht, erhält aus dieser ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn er nach einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit (§§ 17 bis 22, 51 und 52) von wenigstens zehn Jahren zur Erfüllung seiner Amtspflichten, insbesondere infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig ist und deswegen in den Ruhestand versetzt wird.

2. Der § 10 erhält folgende Fassung:

   Beamte, die eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zurückgelegt haben, können auf ihren Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt werden.

   Beamte, die das 58. Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben, sind auf ihren Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand zu versetzen, sofern ihrem Ausscheiden nach Entscheidung des Senates nicht wesentliche Interessen des Staates entgegenstehen.

   Aus Billigkeitsgründen kann der Senat dem Beamten, der seine Versetzung in den Ruhestand beantragt, ganz oder teilweise die vollen Dienstbezüge bis zu dem in § 31 bezeichneten Zeitpunkt belassen.

3. Der § 32 erhält folgende Fassung:

   Ein nichtrichterlicher unmittelbarer Staatsbeamter, der zur Erfüllung seiner Amtspflichten, insbesondere durch Blindheit, Taubheit oder wegen eines sonstigen körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 9. 1936.)

4. Der § 37 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung über die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand erfolgt alsdann durch Beschluß des Senats unter Würdigung der Stellungnahme der zuständigen Beamtenvertretung. Gegen die Entscheidung des Senats steht dem Beamten oder dessen Pfleger binnen einer Frist von 4 Wochen nach deren Empfang der Einspruch bei dem Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte zu. Dieser entscheidet über den Einspruch endgültig. Des Einspruchsrechts ungeachtet kann der Beamte vom Senat sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Artikel III

In dem Gesetz betr. Dienstvergehen usw. der Richter vom 7. Mai 1851 (G. S. S. 218), geändert durch Gesetz vom 26. März 1856 (G. S. S. 201) in der für Danzig geltenden Fassung erhält der § 56 folgende Fassung:

„Ein Richter, welcher zu der Erfüllung seiner Amtspflichten, insbesondere durch Blindheit, Taubheit oder ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig ist, muß in den Ruhestand versetzt werden."

Artikel IV

Die Bestimmungen der Artikel I und II gelten für sämtliche mittelbaren und unmittelbaren Beamten.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

146

Verordnung

betr. das Arbeitsverhältnis und Verwaltungsmaßnahmen in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Vom 26. August 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 und 77 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Werden öffentliche Verwaltungen und Betriebe (§ 1 der Verordnung vom 18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1049) umgebildet oder sind in ihnen dienstliche Aufgaben in Wegfall gekommen oder erheblich eingeschränkt, so entscheidet über die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen die hierfür zuständige Stelle endgiltig. Sie ist insbesondere berechtigt, laufende Verträge unter Innehaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsschluß zu kündigen, auch wenn sie an sich einer längeren Kündigungsfrist unterliegen. Die Entscheidungen der zuständigen Stelle sind für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

Das Gleiche gilt, wenn in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben Mittel zur Erfüllung bisheriger Betriebsaufgaben nicht vorgesehen, weggefallen oder erheblich eingeschränkt worden sind.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis von Angestellten und Arbeitern in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben kann gekündigt werden, wenn das Gefolgschaftsmitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat oder zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis insbesondere wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig ist.

Die Entscheidung der zuständigen Stelle über das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

§ 3

In den Fällen der §§ 1 und 2 finden die in §§ 56 ff. des Arbeitsordnungsgesetzes vorgesehenen Klagen nicht statt.

§ 4

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die seit dem 1. Juli 1935 ergriffenen Maßnahmen Anwendung.

Danzig, den 26. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

147

Durchführungsverordnung

zur Verordnung zur Änderung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 16. Juli 1936 (G.Bl. S. 284).

Vom 26. August 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 23 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird zur Durchführung der Verordnung zur Änderung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 16. Juli 1936 (G.Bl. S. 284) folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die in § 56 Absatz 3 des Arbeitsordnungsgesetzes in der Fassung vom 27. November 1935 (G.Bl. S. 1125) vorgesehene Frist von zwei Monaten läuft bei Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 16. Juli 1936 vorgenommen sind, vom Inkrafttreten der genannten Verordnung, d. h. vom 18. Juli 1936, soweit nicht der Anspruch bereits zu einem früheren Zeitpunkt erloschen oder verwirkt ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. August 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

J. 16[86]

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.